



Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring PROGRAMME for ERADICATION : ANNEX I

Member States seeking a financial contribution from the Union for national programmes for the eradication, control and monitoring of animal diseases and zoonosis listed below, shall submit applications containing at least the information set out in this form.

Bovine brucellosis, bovine tuberculosis, ovine and caprine brucellosis (*B. melitensis*), bluetongue in endemic or high risk areas, african swine fever, swine vesicular disease, classical swine fever, rabies.

The central data base keeps all submissions. However only the information in the last submission is shown when viewing and used when processing the data.

If encountering difficulties, please contact SANCO-BO@ec.europa.eu, describe the issue and mention the version of this document: 2014 1.09

Instructions to complete the form: Your current version of Acrobat is: 10.104

- 1) Be informed that you need to have at least the Adobe Reader version 8.1.3 or higher to fill and submit this form.
- 2) To verify your data entry while filling your form, you can use the "verify form" button at the top of each page.
- 3) When you have finished filling the form, verify that your internet connection is active and then click on the submit notification button below. If the form is properly filled, the notification will be submitted to the server and a Submission number will appear in the corresponding field.
- 4) **IMPORTANT:** Once you have received the Submission number, save the form on your computer.
- 5) If the form is not properly filled, an alert box will appear indicating the number of incorrect fields. Please check your form again and try to re-submit it according to steps 3), 4) and 5). Should you still have any difficulties, please contact SANCO-BO@ec.europa.eu.
- 6) For simplification purposes you are invited to submit multi annual programmes
- 7) As mentioned during the Plenary Task Force of 28/2/2014, you are invited to submit your programmes in English.

IMPORTANT: AFTER SUBMITTING THE FORM DO NOT FORGET TO SAVE IT ON YOUR COMPUTER FOR YOUR RECORDS!

Submission date

Friday, July 25, 2014 16:24:55

Submission number

1406298299283-3551



Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

1. Identification of the programme

Member state: OESTERREICH

Disease Bovine tuberculosis

Species: Bovines

This program is multi annual: no

Request of Union co-financing
from beginning of:

2015

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

1.1 Contact

Name : Christine Seeber

Phone : +431711004634

Fax. : +43171344041748

Email : christine.seeber@bmg.gv.at

2. Historical data on the epidemiological evolution of the disease

Provide a concise description on the target population (species, number of herds and animals present and under the programme), the main measures (sampling and testing regimes, eradication measures applied, qualification of herds and animals, vaccination schemes) and the main results (incidents, prevalence, qualification of herds and animals). The information is given for distinct periods if the measures were substantially modified. The information is documented by relevant summary epidemiological tables (point 6), complemented by graphs or maps (to be attached).

(max. 32000 chars) :

BITTE UM BEACHTUNG: Einige der im Text genannten Beilagen (Kartenmaterial und Rechtstexte) konnten aufgrund ihrer Größe nicht in diesem Dokument gespeichert. Sie können jederzeit per e-Mail zur Verfügung gestellt werden.

PLEASE NOTE, that several documents (maps and legal textes) could not be attached to this document because of their seize. They can be provided via e-mail at any time.

Österreich ist amtlich anerkannt frei von Rindertuberkulose. Der klassische Erreger der Rindertuberkulose, *Mycobacterium bovis*, konnte seit Erlangen der Freiheit in keinem Fall nachgewiesen werden. Es kam jedoch vereinzelt zum Auftreten von Infektionen mit *Mycobakterium caprae*, wobei der bei den Rindern gefundene Typ bisher beim Menschen nicht nachgewiesen wurde. Epidemiologisch steht das Auftreten dieser Infektion im Rinderbestand mit dem Vorkommen des Erregers im Wildtierbestand in Verbindung, wobei es insbesondere bei Nutzung der gleichen Weideflächen zu einem Übergreifen der Infektion kommen kann.

In Österreich werden derzeit ca. 2 Millionen Rinder in ca. 70.000 Betrieben gehalten. Im Zuge ausgedehnter Überwachungsmaßnahmen in epidemiologisch gefährdeten Gebieten wurden 2010 bis 2013 ca. 60.000 Proben in mehr als 4000 Betrieben gezogen. Dabei wurde im genannten Zeitraum in insgesamt 19 Beständen eine Infektion mit *Mycobacterium caprae* festgestellt.

Zur bestmöglichen Kontrolle dieser Krankheit bei Rindern wurde 2008 die Rindertuberkulose-Verordnung erlassen, mit der in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation - insbesondere des Vorkommens beim Rotwild in Weidegebieten – Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen in der Rinderpopulation ergriffen werden können.

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

Zur Flankierung dieser Maßnahmen wurde 2011 auch eine Rotwild-Tbc-Verordnung (Beilage 2 a) erlassen, mit welcher ab einem bestimmten Grad der Tbc-Verseuchung eines Rotwildbestandes im betroffenen Gebiet auch Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen in der Rotwildpopulation angeordnet werden können. Wesentlich für eine Übertragung der Erkrankung vom Rotwild auf das Rind ist das Vorkommen der Infektion in einem deutlich überhöhten Rotwildbestand, welcher trotz entsprechender jagdrechtlicher Bestimmungen in den jeweiligen Landesgesetzen in einzelnen Regionen vorkommt. Mit der angeführten Rotwild-Tbc-Verordnung ist es möglich - neben anderen Begleitmaßnahmen wie die bessere Kontrolle der Wildfütterung – eine entsprechende Reduktion des Wildbestandes herbeizuführen und damit das Übergreifen der Infektion auf den Rinderbestand einzudämmen.

Der AKTUELLE Stand der Entwicklung der Tuberkulose in Österreich lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Mit Stand 25.4. konnten insgesamt 8 bestätigte Seuchenfälle im Rinderbestand, davon 3 in Tirol und 5 in Vorarlberg festgestellt werden. In zwei weiteren Fällen Vorarlbergs sind die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen.

Durch die konsequente begleitende Umsetzung entsprechender Maßnahmen im Tiroler Rotwild-Tuberkulose-Seuchengebiet (Rotwildtuberkulose-Verordnung) seit 2011, konnte das Übergreifen der Infektion vom Wild auf den Rinderbestand eingedämmt werden und ergibt für die Untersuchungsperiode 2014/2015, dass das Kerngebiet der Feststellung von Tbc bei Rindern in Tirol deckungsgleich mit dem Kerngebiet der festgestellten Tbc-Fälle beim Rotwild ist. Es beschränkt sich auf die Gemeindegebiete von Elbigenalp, Bach, Holzgau, Steeg und Kaisers.

In Vorarlberg ergab sich im Jahr 2013 - zusammen mit positiv befundenen Hegeabschüssen - eine Gesamtprävalenz der Rotwild-Tuberkulose im Rotwild-TBC-Monitoringgebiet von 3,4%. Zum Vergleich betrug die Gesamtprävalenz im Jahr 2010: 1,8%, im Jahr 2011: 2,9 % und im Jahr 2012: 2,6%.

Dabei ist einerseits ein Rückgang der Fälle im Raum Warth/Lech (vermutlich durch die Maßnahmen in Tirol) zu beobachten, während sich nach wie vor der Hot Spot im Gebiet Klostertal/Silbortal hält. Hier konzentrierten sich die Fälle zuletzt im hinteren Klostertal und Wasserstübental.

Erstmals lagen im Jahr 2013 jedoch 3 Fälle außerhalb des bisherigen Verbreitungsgebietes in einem Fall (Hittisau/Bregenz) wird ein Zusammenhang mit den Fällen im Allgäu vermutet, da der Fall nur 3 km von der Grenz zum Allgäu festgestellt wurde. Die beiden anderen Fälle betreffen das Montafon und liegen deutlich südlicher als alle bisher beobachteten Fälle; sie sind auf den hohen Jagddruck im hinteren Klostertal zurückzuführen, so dass auch in den benachbarten Talschaften im Süden und Norden vermehrt Fälle festgestellt werden.

Die derzeitige Situation in der Vorarlberger Region Silbortal ermöglicht zwar noch kein Eingreifen gemäß Rotwild-Tbc-Verordnung, ist jedoch Anlass zur Besorgnis.

Es ist daher eine flächendeckende Untersuchung des gesamten Vorarlberger Rinderbestandes auf Tuberkulose in der Untersuchungsperiode 1.11.2014 bis 30.4.2015 geplant.

In diesem Zusammenhang ist eine flächendeckende Untersuchung des gesamten Vorarlberger Rinderbestandes auf Tuberkulose in den Jahren 2014/2015 geplant.

Ergänzende Informationen, wie über das Länder-übergreifende EMIDA - ERA NET -Projekt zur Tuberkulose bei Rotwild im alpinen Raum und über die Situation in den benachbarten Mitgliedstaaten Österreichs, welche sich zumindest einmal jährlich im Rahmen der

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

Alpenweideviehverkehrsbesprechung austauschen, sind in den Beilage 1 bis 3 zu finden.

3. Description of the submitted programme

Provide a concise description of the programme with its main objective(s) (monitoring, control, eradication, qualification of herds and/or regions, reducing prevalence and incidence), the main measures (sampling and testing regimes, eradication measures to be applied, qualification of herds and animals, vaccination schemes), the target animal population, the area(s) of implementation and the definition of a positive case.

(max. 32000 chars) :

Ziel des Projektes ist die Überwachung und weitestgehende Ausmerzung des Eintrags von Tuberkulose (M. caprae) aus der Wildtierpopulation in die Rinderpopulation in bestimmten Regionen Westösterreichs.

Auf der Rechtsgrundlage der Rindertuberkuloseverordnung (Rinder-TBC-VO; §1 Absätze 4 und 5) können durch Anordnung des Bundesministers für Gesundheit Risiko-basierte, regionale und zeitlich begrenzte Maßnahmen in Risikogebieten ergriffen werden.

Im gegenständlichen Projekt sollen Intrakutan-Tests aller Rinder in Betrieben einer Verwaltungseinheit („Sonderuntersuchungsgebiet“ gemäß §1 Absatz 4 Rinder-TBV-VO)) sowie Flächen-deckende Intrakutan-Tests „epidemiologischer Einheiten“ in Risikogebieten („Sonderüberwachungsgebiete“ gemäß §1 Absatz 5 der Rinder-TBC-VO) im Anschluss an die stattgefundene und vor der bevorstehenden Alpungsperiode durchgeführt werden, um den Eintrag von M. caprae über Rotwild in die Rinderpopulation hintanzuhalten.

ERGÄNZUNG:

Question 2

Im Zusammenhang mit dem unter Punkt 3 (description of the submitted programme) beschriebenen Programm:

In Österreich besteht die Möglichkeit gemäß Art. 1 Absätze 4 und 5 der Rindertuberkulose-Verordnung, dass der Bundesministers für Gesundheit aufgrund der epidemiologischen Situation ein Gebiet für einen bestimmten Zeitraum als „TBC-Sonderuntersuchungsgebiet (special area of surveillance on district/ municipal level)“ oder als „Sonderüberwachungsgebiet (special investigation area on level of epidemiological units)“ bestimmen (decree published in the Official Veterinary Bulletin; Beilage 2) kann. In einem derart bestimmten TBC-Sonderuntersuchungsgebiet (special area of surveillance on district/ municipal level) sind in den Beständen des genannten Gebietes alle Tiere in dem genannten Zeitraum einer behördlichen Untersuchung mittels TBC-Test zu unterziehen.

Zum Beispiel umfassten die Sonderuntersuchungsgebiete im Bundesland TIROL (Beilage 2) im Jahr 2013 folgende Gemeinden und Bezirke (in diesem Fall sind Gemeinden und Bezirke die Verwaltungseinheiten): Alle Tiere in den folgenden Gemeinden des Bezirks Reutte: Bach, Elbigenalp, Elmen, Forchach, Gramais, Häselgehr, Hinterhornbach, Holzgau, Kaisers, Namlos, Pfafflar, Stanzach, Steeg und Vorderhornbach sowie Grän, Jungholz, Nesselwängle, Schattwald, Tannheim, Vils und Zöblen; alle Tiere im Bezirk Schwaz. Im Bundesland VORARLBERG (Beilage 2) folgende Gemeinden im Bezirk Bludenz: Bludenz-Ausserbraz, Innerbraz, St. Anton und im Bezirk Bregenz die Gemeinde Mittelberg (Kleinwalsertal).

In einem TBC-Sonderüberwachungsgebiet (special investigation area on level of epidemiological units) sind a) alle Tiere, welche im genannten Gebiet in einem bestimmten Zeitraum gehalten wurden, in einem bestimmten Zeitraum einem TBC-Test zu unterziehen; b) weiters sind in Beständen, in die solche Tiere in dem in der Kundmachung genannten Zeitraum eingebracht wurden, alle laktierenden Tiere –

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

gleichzeitig mit der Untersuchung der eingebrachten Tiere – einer behördlichen Untersuchung mittels TBC-Test zu unterziehen.

Zum Beispiel umfassten die Sonderüberwachungsgebiete im Bundesland TIROL (Beilage 2) im Jahr 2013: folgende mittels Betriebs-Nummern (LFBIS-Nr.) bestimmte Almen (transhumance husbandries) in den Bezirken: Innsbruck, Kufstein, Kitzbühel, Landeck, Reutte und alle Almen im Bezirk Schwaz. In VORARLBERG (Beilage 2): Mittels Betriebs-Nummern (LFBIS-Nr.) bestimmte Almen in den Gemeinden Silbertal, Bartholomäberg, Lech, Klösterle, Dalaas, Silbertal des Bezirks Bludenz und die der Gemeinde Dornbirn im Bezirk Bregenz.

Zielpopulation je Bundesland: Bundesland/Untersuchungsgebiet/Anzahl Rinderbetriebe/Anzahl Rinder:

Tirol: Lechtal/200 Betriebe/2.000 Rinder

Tirol/Ferwallalpe (Landeck)/130 Betriebe/700 Rinder

Tirol/Karwendel/370 Betriebe/10.500 Rinder

Tirol/Innsbruck/8 Betriebe/150 Rinder

Tirol/Kitzbühel/16 Betriebe/300 Rinder

Tirol/Kufstein/27 Betriebe/500 Rinder

Tirol/Untersuchung von Rinder, die mit deutschen Rindern gemeinsam gealpt wurden/100 Betriebe/1.300 Tiere

Vorarlberg/flächendeckend (4 Verwaltungsbezirke Bludenz, Bregenz, Dornbirn, Feldkirch)/2.148 Betriebe/63.065 Rinder

Vorarlberg/flächendeckend (4 Verwaltungsbezirke Bludenz, Bregenz, Dornbirn, Feldkirch)/Anzahl Betriebe, die Rinder und Ziegen gemeinsam halten: 396 Betriebe/Anzahl Ziegen: 2.756

Testalter: Rinder ab einem Alter von 6 Wochen und darüber; Ziegen ab einem Alter von 6 Monaten und darüber, wenn sie gemeinsam mit Rindern gehalten werden.

Untersuchungsperiode: 1. November (nach einer Stehzeit von 30 Tagen ab Rückkehr der Tiere von der Alpung) bis 30. April 2015 (das ist vor der nächsten Alpungsperiode)

Untersuchungsmethode: Simultaner Intrakutantest (SIKT; gleichzeitige Applikation von Rinder- und Geflügeltuberkulin)

Weiteres Vorgehen, wenn Reagenten festgestellt werden:

1. Betriebssperre und Aussetzen der amtlich anerkannten TBC-Freiheit
2. diagnostische Tötung gefolgt von patho-anatomischer Untersuchung und Probenahme und anschließender Untersuchung im nationalen Referenzlabor /AGES Mödling)
2. weiterführende epidemiologische Untersuchungen zu Ausforschung von Kontaktbetrieben

Rechtsgrundlage ist die Rindertuberkulose-Verordnung (Rinder-TBC-VO), BGBl. II Nr. 322/2008 idgF II Nr. 381/2009 (siehe Beilage 4). Definitionen:

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten Tuberkulose: Infektionen mit Mykobakterien des Mycobacterium tuberculosis-Komplex (Mycobacterium bovis, tuberculosis, caprae, microti, africanum, canetti, bovis BCG, pinnipiedi und Dassie bacillus).

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

TBC-Test: Intrakutanprobe mittels Simultantest (gleichzeitige Applikation von Rinder- und Geflügeltuberkulin) oder Untersuchung mittels Gamma-Interferon-Assay (Bluttest) sowie - ausschließlich im Falle von Nachuntersuchungen im Sinne der gegenständlichen Verordnung - auch Intrakutanprobe mittels Monotest nach Anhang 3, im nationalen Referenzlabor gemäß OIE Handbuch mit Normempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen, aktuelle Ausgabe.

Diagnostische Tötung: behördlich angeordnete Tötung mit nachfolgender Untersuchung, die zur Abklärung des Vorliegens einer Tuberkuloseinfektion eines Tieres erfolgt.

Kontaktbestand: Bestand, der während des letzten Jahres mit Tieren eines Bestandes, bei dem die Seuche festgestellt wurde, Kontakt hatte, sofern der Kontakt nicht ausschließlich mit Tieren des Seuchenbestandes erfolgte, bei denen zum Zeitpunkt des Kontakts eine Infektion mit Tbc gemäß den Untersuchungsergebnissen des Amtstierarztes im Seuchenbestand und dem Ergebnis der epidemiologischen Erhebungen des Amtstierarztes im mutmaßlichen Kontaktbestand ausgeschlossen werden kann.

Reagent: jedes Tier, das im Tbc-Test nicht negativ - das heißt entweder positiv oder zweifelhaft - reagiert hat.

Weitere Definitionen und Vorgehen sind in folgenden Paragraphen der Rinder-TBC-VO zu finden:

§ 3 Ziffer 4: Anzeige wegen Verdacht

§ 4 Ziffer 4: Seuchenverdächtiger Bestand

§ 5: Vorläufige Sperre und andere Maßnahmen im gesperrten Betrieb

§ 8: Abklärung bei Auffinden von Reagenten

§ 10: Abklärung im Kontaktbestand

§ 11: Seuchenausbruch/verseuchter Bestand

§ 12: Vorgehen nach Seuchenfeststellung

§ 13: Erlöschen der Seuche

Anhang 3: Test- und Probenahmeverfahren

4. Measures of the submitted programme

4.1 Summary of measures under the programme

Duration of the programme: 2015

First year:

- Control
- Testing
- Slaughter and animals tested positive
- Killing of animals tested positive
- Vaccination
- Treatment

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

- Disposal of products
- Eradication, control or monitoring

4.2 Organisation, supervision and role of all stakeholders involved in the programme

Describe the authorities in charge of supervising and coordinating the departments responsible for implementing the programme and the different operators involved. Describe the responsibilities of all involved.

(max. 32000 chars):

Bundesministerium für Gesundheit, zuständige Abteilung II/B/10: Radetzkystrasse 2, 1030 Wien
Die Vollziehung wird im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptmänner delegiert. Organisatorische Autorität für die Durchführung des gegenständlichen Programmes ist in:
- Tirol: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landesveterinärdirektion, Eduard Wallnöfer Platz 3, 6010 Innsbruck
- Vorarlberg: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Vb Veterinärangelegenheiten, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Auf Grund des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes (B - VG; BGBl. 1/1930 idgF; Art. 10 Abs. 1 Z 2 und 12) ist u. a. das Veterinärwesen in Kompetenz-rechtlicher Hinsicht in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Das heißt, innerhalb der föderalen Struktur ist der Bund für die Erlassung und Vollziehung der Rechtsvorschriften in diesen Bereichen zuständig.

Soweit nicht eigene Bundesbehörden dafür bestehen, übt der jeweilige Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden (dazu gehören auch die Bezirksverwaltungsbehörden) die Vollziehung für den Bund aus. Dieses System wird mittelbare Bundesverwaltung genannt. Der Landeshauptmann ist

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

dabei an die Weisung der Bundesministerin/des Bundesministers gebunden, die Organisation und Durchführung der Kontrollen liegt in der Verantwortlichkeit des Landeshauptmannes.

Die zentrale Veterinärverwaltung plant, koordiniert und überwacht im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung die Durchführung von Tierseuchenüberwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen. Sie erlässt die hierfür notwendigen Rechtsgrundlagen, gibt die Parameter der Probenahme, die zu verwendenden Tests vor und legt die Überwachungs- und/oder die Bekämpfungsgebiete fest. Sie entschädigt auch die Tierbesitzer den Verlust der Tiere im Fall von notwendigen, amtlich angeordneten Tötungen und refundiert bei einem Tierseuchenausbruch die Desinfektionsmaßnahmen bzw. ersetzt durch die Desinfektion beschädigte oder vernichtete Gegenstände.

Die Landesveterinärdirektionen in den Ländern (im gegenständlichen Programm jene von Tirol und Vorarlberg) sind für operative Durchführung der Maßnahmen zuständig und sind der zentralen Veterinärbehörde berichtspflichtig.

Das lokal zuständige Labor (AGES Innsbruck) ist im Fall eines Seuchenverdachtes für die patho-anatomische Untersuchung, entsprechende Probenahme und das Versenden der genommenen Proben an das nationale Referenzlabor (NRL; AGES Mödling) zuständig. Das NRL führt alle Labortest durch und berichtet an die Zentrale Veterinärbehörde.

4.3 Description and demarcation of the geographical and administrative areas in which the programme is to be implemented

Describe the name and denomination, the administrative boundaries, and the surface of the administrative and geographical areas in which the programme is to be applied. Illustrate with maps.

(max. 32000 chars) :

Für Tirol: Beilage 6 und folgende Karten:

1. Politische Bezirke Österreichs, Gebietsstand 1.1.2014,
2. bez_kitzbuehel_topo,
3. bez_kufstein_topo,
4. bez_landeck_topo,
5. bez_reutte_topo,
6. bez_Schwaz_topo und
7. Tirol_Almen.

Für Vorarlberg: Beilage 7 und folgende Karten:

- Karte gemeinden Vorarlberg
- Vorarlberg Rinderbetriebe
- Vorarlberg_Almen

Übersichtskarte Österreich: politische_bezirke_oesterreich_gebietsstand_1.1.2014

4.4 Description of the measures of the programme

A comprehensive description needs to be provided of all measures unless reference can be made to Union legislation. The national legislation in which the measures are laid down is mentioned.

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

4.4.1 Notification of the disease

(max. 32000 chars):

Passive Überwachung: Die Rindertuberkulose ist in Österreich gemäß § 16 Ziffer 6 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909 idGF. BGBl. Nr. 80/2013 anzeigepflichtig.

Im Fall eines Verdachtes: Rindertuberkuloseverordnung (Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung der Tuberkulose der Rinder).

Aktive Überwachung: Sonderuntersuchungs- und Sonderüberwachungsgebiete gemäß § 1 Absätze 4 und 5 der Rinder-TBC-VO.

4.4.2 Target animals and animal population

(max. 32000 chars):

Passive Überwachung: alle Rinder und mit Rindern gemeinsam gehaltenen Ziegen jeglichen Alters.

Aktive Überwachung: Rinder ab einem Alter von 6 Wochen und darüber sowie mit Rindern gemeinsam gehaltene Ziegen ab einem Alter von 6 Monaten und darüber.

4.4.3 Identification of animals and registration of holdings

(max. 32000 chars):

Alle Betriebe sind durch eine Registrierungsnummer individuell gekennzeichnet und werden mit dieser in einer elektronischen Datenbank, dem VerbrauchergesundheitsInformationssystem, geführt. (Registrierungspflicht: § 8 Tierseuchengesetz und Tierkennzeichnungsverordnung 2009- TKZVO 2009, BGBl. II Nr. 291/2009).

Einzeltierkennzeichnung: alle Rinder sind gemäß der Rinderkennzeichnungsverordnung idGF. BGBl. II Nr. 66/2010 und alle Ziegen gemäß der TKZ-VO 2009 gekennzeichnet und rückverfolgbar. Die Rinderohrmarken-Nummern sind ebenfalls im VIS gespeichert und abrufbar.

4.4.4 Qualifications of animals and herds

(max. 32000 chars):

Tirol:

1. Seit dem Jahr 2009 – über einen Zeitraum von 5 Jahren – konnten Tuberkulosefälle bei Rindern in den Gemeinden Elbigenalp, Bach, Holzgau, Steeg und Kaisers festgestellt werden. In den übrigen 9 Gemeinden des ursprünglichen Tbc-Sonderuntersuchungsgebietes im Lechtal konnte bei den alljährlichen Tbc-Tests keine Tuberkulose bei Rindern mehr nachgewiesen werden.

Durch die konsequente flankierende Umsetzung entsprechender Massnahmen im Tiroler Rotwild-Tuberkulose-Seuchengebiet (Rotwildtuberkulose-Verordnung) seit 2011, konnte das Übergreifen der Infektion vom Wild auf den Rinderbestand eingedämmt werden und ergibt für die Untersuchungsperiode 2014/2015, dass das Kerngebiet der Feststellung von Tbc bei Rindern in Tirol

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

deckungsgleich mit dem Kerngebiet der festgestellten Tbc-Fälle beim Rotwild ist. Es beschränkt sich auf die Gemeindegebiete von Elbigenalp, Bach, Holzgau, Steeg und Kaisers. Die im Lechtal gelegenen aber zum Bezirk Landeck gehörenden Alm Gedingstatt-Hintere Ochsenalm und den in Vorarlberg gelegenen aber nahezu ausschließlich von Tiroler Betrieben bestoßenen Almen Hirschgehren und Widderstein bleiben im Sonderüberwachungsgebiet.

2. Die im Bezirk Landeck gelegene Ferwallalpe, die direkt an das Vorarlberger Silbertal anschließt, soll aufgrund der im Jänner 2013 im Silbertal festgestellten Fällen von Rindertuberkulose und der in diesem Gebiet bereits mehrfach nachgewiesenen Rotwild-Tbc-Fällen zum Sonderüberwachungsgebiet erklärt werden.

3. Die Rinderbestände in den 7 Gemeinden des Tannheimertales (Grän, Jungholz, Nesselwängle, Schattwald, Tannheim, Vils und Zöblen) wurden nach dem Herbst 2008 im Herbst 2013 neuerlich mittels Tbc-Test untersucht und es konnten keine Hinweise auf Tuberkulose gefunden werden. Bei 5 nicht negativen Reaktionen im Tbc-Hauttest wurden diagnostische Tötungen angeordnet und die Untersuchungen gem. Rinder-Tbc-VO durchgeführt, die alle negativ verlaufen sind. Daher sollten diese Gemeinden aus dem Sonderuntersuchungsgebiet gestrichen werden.

4. Bei der flächendeckenden Untersuchung im Bezirk Schwaz wurden im Zillertal keine weiteren Fälle festgestellt, die auf den bereits mehr als 10 Jahre zurückliegenden Erregereintrag (Genotyp Allgäu) zurückzuführen sind. Im Bereich des Karwendel wurden allerdings insgesamt 3 Fälle von Rindertuberkulose (2 Tiroler Bestände, ein Bestand aus Bayern mit Eigenalm im Karwendel) und 2 Fälle von Rotwild-Tbc festgestellt. Soweit die Ergebnisse der Genotypisierung vorliegen, handelt es sich um den Genotyp Karwendel. Es ist daher davon auszugehen, dass es in diesem Gebiet zu einem Erregereintrag durch Rotwild in die Rinderpopulation gekommen ist. Daher sollten die Gemeinden des Bezirkes Schwaz, die Gebietsanteile am Karwendel haben (betrifft alle acht Gemeinden des Bezirkes nördlich des Inn), zum Sonderuntersuchungsgebiet erklärt werden.

Damit auch alle Rinder, die von außerhalb des Bezirkes Schwaz gelegenen Beständen auf Almen in diesen Gemeinden aufgetrieben werden, in die Untersuchung einbezogen werden, sollen sämtliche in diesen Gemeinden gelegenen Almen als Sonderüberwachungsgebiete ausgewiesen werden.

5. Im Bezirk Innsbruck soll eine Alm (Oberbrunnalm) als Sonderüberwachungsgebiet ausgewiesen werden, da auf dieser Alm im Sommer 2014 deutsche Rinder gemeinsam mit Rindern aus Tiroler Beständen gealpt worden sind.

6. Im Bezirk Kitzbühel sollen 16 Rinderbestände in die Untersuchungen einbezogen werden, da Rinder aus diesen Beständen im Sommer 2014 im Rahmen des Alpenweideviehverkehrs in Deutschland geweidet worden sind. Die in den Bezirk eingebrachten deutschen Rinder wurden ausschließlich auf einer Alm ohne inländische Rinder gealpt.

7. Im Bezirk Kufstein sollen 27 Rinderbestände in die Untersuchungen einbezogen werden, da Rinder aus diesen Beständen im Sommer 2014 im Rahmen des Alpenweideviehverkehrs in Deutschland geweidet worden sind. Deutsche Rinder wurden nicht in den Bezirk Kufstein eingebracht.

Vorarlberg:

In Vorarlberg konnten bis dato 5 Seuchenausbrüche (*M. caprae*) in Rinderbeständen bestätigt werden (PCR und Isolierung in Kultur positiv); zwei weitere Betriebe sind seuchenverdächtig: ein Betrieb mit positiven Ergebnissen im SIKT und in der PCR. Bei einem weiteren Betrieb war der SIKT und der g-Interferontest positiv; sie Bestätigung in der Kultur ist noch ausständig.

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

In Vorarlberg ergab sich im Jahr 2013 - zusammen mit positiv befundenen Hegeabschüssen - eine Gesamtprävalenz der Rotwild-Tuberkulose im Rotwild-TBC-Monitoringgebiet von 3,4%. Zum Vergleich betrug die Gesamtprävalenz im Jahr 2010: 1,8%, im Jahr 2011: 2,9 % und im Jahr 2012: 2,6%.

Dabei ist einerseits ein Rückgang der Fälle im Raum Warth/Lech (vermutlich durch die Maßnahmen in Tirol) zu beobachten, während sich nach wie vor der Hot Spot im Gebiet Kloostertal/Silbortal hält. Hier konzentrierten sich die Fälle zuletzt im hinteren Kloostertal und Wasserstübenal.

Erstmals lagen im Jahr 2013 jedoch 3 Fälle außerhalb des bisherigen Verbreitungsgebietes in einem Fall (Hittisau/Bregenz) wird ein Zusammenhang mit den Fällen im Allgäu vermutet, da der Fall nur 3 km von der Grenz zum Allgäu festgestellt wurde. Die beiden anderen Fälle betreffen das Montafon und liegen deutlich südlicher als alle bisher beobachteten Fälle; sie sind auf den hohen Jagddruck im hinteren Kloostertal zurückzuführen, so dass auch in den benachbarten Talschaften im Süden und Norden vermehrt Fälle festgestellt werden.

Gehäufte Ausbrüche von Tuberkulose bei Rindern und Rotwild in Bayern im Jahr 2012 und 2013 veranlasste Bayern ab 2012 den Landkreis Oberallgäu flächendeckend sowie in zahlreiche Gebiete entlang der Alpenkette von weiteren 11 Landkreisen auf Tuberkulose bei Rindern zu untersuchen. Auch die Ostschweiz meldete im Jahr 2013 einen Tuberkulose-Ausbruch in einem Rinderbestand, welcher in Zusammenhang mit der Alpengang des betroffenen Tieres in Vorarlberg steht. Alle Fälle stehen in Zusammenhang mit Tuberkulose beim Rotwild.

Angesichts dieser Tatsachen scheint es geboten alle Rinder Vorarlbergs auf Tuberkulose zu untersuchen, um zu verhindern, dass Vorarlberg zur Drehscheibe der weiteren Verbreitung der Tuberkulose insbesondere in die angrenzenden Mitgliedstaaten wird.

4.4.5 Rules of the movement of animals

(max. 32000 chars) :

Rinder-TBC-VO (§ 5 Absatz 1): Jeder seuchenverdächtige Bestand ist bescheidmäßig vorläufig zu sperren und es ist im Bescheid auch die Aussetzung der amtlichen Anerkennung der Tuberkulosefreiheit festzustellen. Wenn es sich um einen Kontaktbestand zu einem Bestand, bei dem die Seuche festgestellt worden ist, handelt, dann ist die amtliche Anerkennung der Tuberkulosefreiheit zu entziehen.

(Absatz 2) Weiters ist verboten:

1. das Verbringen von Rindern und Ziegen aus dem Bestand;
2. das Einbringen von Rindern und Ziegen in den Bestand;
3. ausgenommen vom Verbot gemäß Z 1 ist die Verbringung von Rindern und Ziegen auf Weiden, wenn nach amtstierärztlicher Feststellung sichergestellt ist, dass
 - a) auf diesen Weiden kein Kontakt mit anderen empfänglichen Tieren stattfindet und
 - b) beim Auf- und Abtrieb kein direkter oder indirekter Kontakt zu anderen empfänglichen Tieren besteht;
4. ausgenommen vom Verbot gemäß Z 1 ist weiters nach amtstierärztlicher Genehmigung die direkte Verbringung von Rindern und Ziegen zur Schlachtung. Solche Tiere sind gemäß § 3 Abs. 1 der Fleischuntersuchungsverordnung 2006, BGBl. II Nr. 109/2006, zu schlachten (Sonderschlachtung), wobei gegebenenfalls die Einsendung von Probenmaterial gemäß § 7 Z 1 zu veranlassen ist.

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

4.4.6 Tests used and sampling schemes

(max. 32000 chars):

Rinder-TBC-VO (§2): Tbc-Test: Intrakutanprobe mittels Simultantest (gleichzeitige Applikation von Rinder- und Geflügeltuberkulin) oder Untersuchung mittels Gamma-Interferon-Assay (Bluttest) sowie - ausschließlich im Falle von Nachuntersuchungen im Sinne der gegenständlichen Verordnung - auch Intrakutanprobe mittels Monotest nach Anhang 3, im nationalen Referenzlabor gemäß OIE Handbuch mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen, aktuelle Ausgabe.

Anhang 3

Intrakutan-Simultantest (gleichzeitige Applikation von Rinder- und Geflügeltuberkulin) und Intracutan-Monotest

Durchführung des Simultantests:

Es sind nur Tuberkuline, die aufgrund des Arzneimittelgesetzes (BGBI. Nr. 185/1983) zugelassen worden sind, zu verwenden.

Tuberkulinproben werden durchgeführt durch Einspritzen von Tuberkulin in die Haut. Die Injektionsstellen liegen seitlich am Hals im Übergang zwischen dem ersten und mittleren Halsdrittel. 0,1 ml des Tuberkulins sind zu injizieren in einer Dosierung von mindestens 2000 I.E. für Rindertuberkulin, bzw. 2000 I.E. für Geflügeltuberkulin. Es wird gleichzeitig Rinder- und Geflügeltuberkulin injiziert, wobei die Injektionsstelle für Geflügeltuberkulin auf der anderen (gegenüberliegenden) Halsseite liegt. Bei Jungtieren wird das Tuberkulin beidseitig an identischen Stellen im Zentrum des mittleren Halsdrittels eingespritzt.

Die Haare sind an den Injektionsstellen vor der Injektion zur Wiedererkennung der Injektionsstellen mittels Scherenschlag zu entfernen, die Injektionsstellen sind zu reinigen. Innerhalb des geschorenen Bereichs wird eine Hautfalte zwischen Zeigefinger und Daumen aufgezogen und mit einem Greifzirkel (Kutimeter) die Hautfaltendicke gemessen. Die Hautfaltendicke ist aufzuzeichnen. Die Haut wird dann tangential mit einer kurzen sterilen Kanüle (abgeschrägte Seite nach außen) angestochen und 0,1 ml Tuberkulin injiziert. Bei richtigem Sitz der Nadel ist während der Injektion ein starker Widerstand zu spüren, und an der Injektionsstelle muss sofort eine kleine, derbe, linsengroße Quaddel entstehen. Die Tuberkulindosis ist so einzuspritzen, dass gewährleistet ist, dass das Tuberkulin intrakutan deponiert wird. Die Hautfaltendicke ist an jeder Injektionsstelle 72 (+/- 4 Stunden) nach der Injektion zu messen und aufzuzeichnen.

KORREKTUR - Question 1

Auswertung der amtlichen Intrakutanprobe (Simultantest):

Die korrekten Definitionen der Auswertung für den intradermalen Simultantest lauten [Rindertuberkuloseverordnung (Rinder-TBC-V), BGBI. idgF. Nr. 381/2009: Anhang 3; Beilage 1]:

a) Negative Reaktion: eine negative Reaktion liegt vor, wenn keine klinischen Veränderungen (wie verbreitete oder ausgedehnte Ödeme, seröse Ausschwitzungen, Schorf, Schmerzempfindlichkeit oder Entzündungen der Lymphgefäße in der Umgebung der Injektionsstelle oder der Lymphknoten) festzustellen sind und das Rindertuberkulin eine negative Reaktion zur Folge hat, oder eine zweifelhafte oder positive Reaktion mit einer Zunahme der Hautfaltendicke hervorruft, die gleich oder kleiner ist als

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

eine zweifelhafte oder positive Reaktion des Geflügeltuberkulins.

b) Zweifelhafte Reaktion: Eine zweifelhafte Reaktion liegt vor, wenn keine klinischen Veränderungen im Sinne von lit. a festzustellen sind und das Rindertuberkulin eine zweifelhafte oder positive Reaktion hervorruft, bei der die Hautfaltendicke um 1 bis 4 mm dicker ist als bei der Reaktion des Geflügeltuberkulins.

c) Positive Reaktion: Eine positive Reaktion liegt vor, wenn klinische Veränderungen im Sinne von lit. a an der Injektionsstelle des Rindertuberkulins festzustellen sind oder das Rindertuberkulin eine Reaktion hervorruft, bei der die Hautfaltendicke um mehr als 4 mm dicker ist als bei der Reaktion des Geflügeltuberkulins.

Auswertung des amtlichen Intracutan-Monotests:

a) Negative Reaktion

Eine negative Reaktion des Intracutan-Monotests liegt vor, wenn nur ein begrenztes Anschwellen der Hautfaltendicke um nicht mehr als 2 mm und keine klinischen Veränderungen wie verbreitete oder ausgedehnte Ödeme, seröse Ausschwitzung, Schorf, Schmerzempfindlichkeit oder Entzündung der Lymphgefäße in der Umgebung der Injektionsstelle oder der Lymphknoten festzustellen sind.

b) Zweifelhafte Reaktion

Eine zweifelhafte Reaktion liegt vor, wenn ein Anschwellen der Hautfaltendicke um 2 bis 4 mm und keine klinischen Veränderungen festzustellen sind.

c) Positive Reaktion

Eine positive Reaktion liegt vor, wenn klinische Veränderungen im Sinne von lit. a oder ein Anschwellen der Hautfaltendicke an der Injektionsstelle um mehr als 4 mm festzustellen sind.

Eine neuerliche Testung von Tieren mittels Intracutan-Simultantest oder mittels Intracutan-Monotest darf frühestens nach 42 Tage erfolgen.

ERGÄNZUNG:

Question 3:

Die österreichische Rinder-TBC-V beruht auf dem Tierseuchengesetz und ist daher ihrem Wesen nach eine Bekämpfungsverordnung.

Gemäß Rinder-TBC-V ist der Tbc-Test wie folgt definiert: „Intrakutanprobe mittels Simultantest (gleichzeitige Applikation von Rinder- und Geflügeltuberkulin) oder Untersuchung mittels Gamma-Interferon-Assay (Bluttest) sowie - ausschließlich im Falle von Nachuntersuchungen im Sinne der gegenständlichen Verordnung - auch Intrakutanprobe mittels Monotest nach Anhang 3, im nationalen Referenzlabor gemäß OIE Handbuch mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen, aktuelle Ausgabe.“

Gemäß Rinder-TBC-VO liegt ein TBC – Seuchenverdacht vor bei:

- a. Auftreten von klinischen Veränderungen am lebenden Tier,
- b. Feststellung pathologisch-anatomischer Veränderungen im Zuge der Fleischuntersuchung,
- c. Feststellung pathologisch-anatomischer Veränderungen im Zuge der Untersuchung von gefallenem bzw. nicht zur Fleischgewinnung getöteten Rindern,
- d. nicht negativer Reaktion, (das ist eine zweifelhafte oder positive Reaktion) eines Tieres im Intrakutan-Test (Reagent)
- e. Auftreten von Tuberkulose beim Tierhalter oder anderen im gemeinsamen Haushalt lebender Personen,
- f. fehlender SFU, Kontaktbeständen zu Beständen mit Seuchenverdacht oder Seuchenfeststellung
- g. Einbringen von Tieren aus verdächtigen Beständen,

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

h. Ziegen, wenn vom amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchungs-organ nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, dass Ziegen gemeinsam mit Rindern gehalten wurden.

Daher ist ein Bestand seuchenverdächtig wenn:

1. Eine Anzeige wegen des Verdachtes des Vorliegens klinischer Veränderungen, welche für Tuberkulose bei einem Tier des Bestandes sprechen, erfolgt, oder
2. im Zuge einer amtlichen Untersuchung im Bestand das Vorliegen klinischer Veränderungen, welche für die Tuberkulose bei einem Tier des Bestandes sprechen, festgestellt werden, oder
3. es sich um den Herkunftsbestand eines pathologisch-anatomisch verdächtigen Tieres gemäß § 3 Z 3 oder 5 handelt, oder
4. ein Tier des Bestandes bei einem durchgeführten Tbc-Test nicht negativ reagiert hat und es sich nicht um einen Kontaktbestand gemäß handelt, oder
5. Tiere aus vorläufig gesperrten Beständen, in denen die amtliche Anerkennung der Tbc-Freiheit zum Zeitpunkt der Verbringung ruht, eingebracht wurden, oder
6. nicht alle Tiere des Bestandes, die geschlachtet wurden, einer Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach § 53 LMSVG oder einer Fleischuntersuchung nach § 2 Abs. 2 der Tierseuchen-Untersuchungspflicht-Verordnung, BGBl. II Nr. 90/2007, unterzogen wurden, oder
7. der Bestand ein Kontaktbestand eines Bestandes ist, bei dem die Seuche festgestellt und die amtliche Anerkennung der Tuberkulosefreiheit entzogen wurde, oder bei dem Bestand sonstige Gründe für den Kontakt mit dem Erreger sprechen, oder
8. beim Tierhalter oder bei Personen, die mit diesem im selben Haushalt leben, eine gemäß Epidemiegesetz oder Tuberkulosegesetz meldepflichtige Form der Tuberkulose nachgewiesen wurde.

Zur Abklärung des Seuchenverdachtes in einem seuchenverdächtigen Bestand, sind alle Tiere unverzüglich durch eine Amtstierarzt klinisch zu untersuchen und einem SICCT zu unterziehen. Der "single intradermal test (SIT)" darf in Österreich gemäß Rinder-TBC-VO ausschließlich im Falle von Nachuntersuchungen verwendet werden. Nachuntersuchungen sind die - zur Wiedererlangung der amtlich anerkannten Freiheit eines Betriebes - gesetzlich vorgeschriebene zweite oder dritte Untersuchung (mittels SICCT oder SIT) eines Tierbestandes in bestimmten Abständen nach Tötung aller Reagenten, die in dem betreffenden Betrieb festgestellt wurden.

PCR: Gemäß Rinder-TBC-V sind, bei Vorliegen eines TBC-Seuchenverdachtes, die seuchenverdächtigen Tiere diagnostisch zu töten, patho-anatomisch zu untersuchen und es besteht die Verpflichtung bestimmte Organproben (Rinder-TVC-V, Anhang 4) an das nationale Referenzlabor (NRL), die AGES Mödling einzusenden. Die Proben sind vom NRL unverzüglich mittels PCR auf Tuberkulose zu untersuchen.

Das Bundesland TIROL verfährt wie folgt: Für die Durchführung der Untersuchung werden nur ausgebildete und entsprechend durch die Veterinärverwaltung geschulte Tierärzte eingesetzt. Vor Beginn einer Aktion findet immer eine entsprechende Schulung statt. Die Teilnahme daran ist zwingend. Beiliegend in Beilage 4 die schriftliche Verfahrensanweisung für die Durchführung des Intrakutan-Tests. Junge Kollegen werden zuerst von erfahrenen begleitet.

Das Bundesland VORARLBERG verfährt wie folgt: Bisher wurde die Tuberkulinisierung von Amtstierärzten und ausgewählten Praktikern vorgenommen, die teilweise schon früher (vor 1997) mit der Durchführung von TBC-Untersuchungen betraut waren, oder es erfolgte jeweils eine Einschulung durch den Amtstierarzt.

4.4.7 Vaccines used and vaccination schemes

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

(max. 32000 chars) :

In Österreich ist eine Impfung gegen Tuberkulose nicht erlaubt.

4.4.8 Information and assessment on bio-security measures management and infrastructure in place in the holdings involved.

(max. 32000 chars) :

Im Fall eines Seuchenausbruchs in einem Rinderbestand: Ergeben die Nachuntersuchungen bei allen Tieren des Bestandes ein negatives Ergebnis, oder werden alle Tiere des Bestandes getötet, dann ist die Seuche erloschen. Die Sperre ist aufzuheben, wenn:

- die Seuche erloschen ist,
 - die Betriebsanlagen und das Betriebsgelände nach Entfernung des letzten Reagenten unter amtlicher Anleitung einer Reinigung und Desinfektion unterzogen wurde und
 - die ordnungsgemäße Durchführung der Reinigung und Desinfektion amtlich kontrolliert wurde.
- Danach ist der Bestand wieder amtlich anerkannt tuberkulosefrei.

Die Wildtiere betreffend:

- Entfernung von für das Wild zugänglichen Rinder-Salzlecksteinen und ausgelegtem Futter;
- Wild-Salzlecken sind so zu situieren, dass der Zugang von Weidevieh verhindert ist.
- Beilage 7: tbc-biosicherheitsmassnahmen Vorarlberg
- Tirol: Vorlageverpflichtungen für Kahlwild in bestimmten Bezirken; siehe auch beilagen 8a - 8 c.

ERGÄNZUNG:

Question 5:

Die Informationen zur Lebensmittelkette, die die Tiere zum Schlachthof begleiten, müssen u.a. den Status des Herkunftsbetriebes oder den Status der Region hinsichtlich Tiergesundheit enthalten. Diese Informationen sind vom amtlichen Tierarzt zu berücksichtigen und im Verdachtsfall sind diese Tiere getrennt zu schlachten.

Question 6: please refer answered questionnaire in word-format.

4.4.9 Measures in case of a positive result

A short description is provided of the measures as regards positive animals (slaughter, destination of carcasses, use or treatment of animal products, the destruction of all products which could transmit the disease or the treatment of such products to avoid any possible contamination, a procedure for the disinfection of infected holdings, the therapeutic or preventive treatment chosen, a procedure for the restocking with healthy animals of holdings which have been depopulated by slaughter and the creation of a surveillance zone around infected holding)

(max. 32000 chars) :

Bei Feststellung von Reagenten sind:

1. alle im betreffenden Bestand noch untersuchten Tiere sind durch einen Amtstierarzt unverzüglich klinisch und mittels SIKT zu untersuchen.
2. Alle Reagenten sind gemäß § 22 TSG über behördliche Anordnung unter amtstierärztlicher Aufsicht so rasch als möglich tierschutzgerecht diagnostisch zu töten.

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

2. Diagnostisch getötete Tiere sind von einem Amtstierarzt pathologisch-anatomisch auf Anzeichen von Tbc zu untersuchen. Die pathologisch-anatomische Untersuchung durch einen Amtstierarzt hat, soweit möglich, an einem Ort mit der entsprechenden Ausstattung und Ausrüstung stattzufinden. Dabei ist insbesondere auf das Vorliegen von Läsionen zu achten, welche für eine offene Form der Tuberkulose sprechen. Der Amtstierarzt hat alle Organe, deren Veränderungen im Sinne des Anhangs 4 für das Vorliegen von Tbc sprechen, jedenfalls aber Teile der Lunge, des Darmes, der Leber, der Milz und der Niere sowie der zugehörigen Lymphknoten (jedenfalls Lnn. retropharyngeales, bronchiales, mediastinales, supramammarii, mandibulares und Lnn. mesenterici), wobei die Euterlymphknoten (Lnn. supramammarii) jedenfalls extra zu verpacken und zu kennzeichnen sind, unverzüglich auf 4° C zu kühlen und so rasch als möglich gekühlt an das nationale Referenzlabor zu übersenden.
3. Nach Maßgabe der Möglichkeiten und nach Rücksprache mit der AGES kann die Behörde die direkte Verbringung solcher Tiere zur unverzüglichen tierschutzgerechten diagnostischen Tötung und Untersuchung gemäß Z 2 direkt zu einer AGES-Betriebsstätte anordnen, welche in diesem Fall das Probenmaterial gemäß Z 2, jedenfalls aber auch Proben sämtlicher Organteile mit Läsionen, zur weiteren Untersuchung unverzüglich und gekühlt an das nationale Referenzlabor weiterzuleiten hat. Der seuchensichere Transport sowie die Reinigung und Desinfektion des Transportfahrzeuges unmittelbar nach der Ablieferung der Tiere sind sicherzustellen.
4. Dem nationalen Referenzlabor ist jedenfalls auch das Ergebnis des Tbc-Tests des Tieres, von dem die Proben stammen, mitzuteilen.
5. Die Proben gemäß Z 2 oder 3 sind vom nationalen Referenzlabor unverzüglich mittels PCR auf Tuberkulose zu untersuchen. Für diese Untersuchung sind insbesondere alle Teile von Proben zu verwenden, bei denen pathologisch-anatomische Hinweise auf das Vorliegen von Tbc im Sinne des Anhangs 4 vorhanden sind.
6. Ist die Untersuchung aller im Tbc-Test zweifelhaft reagierenden Tiere mittels PCR negativ und war auch der Tbc-Test für alle übrigen Tiere des Bestandes negativ, so ist der Tbc-Verdacht beseitigt (die Aussetzung des Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit ist von der Behörde aufzuheben).
7. Ist die Untersuchung des im Tbc-Test positiv reagierenden Tieres mittels PCR negativ und wurden alle Tiere des Bestandes frühestens 42 Tage nach Beseitigung des Reagenten einem Tbc-Test unterzogen (Nachuntersuchung), die negativ ausfiel, so ist der Tbc-Verdacht beseitigt (die Aussetzung des Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit ist von der Behörde aufzuheben).
8. Ist die Untersuchung eines im Tbc-Test zweifelhaft oder positiv reagierenden Tieres mittels PCR nicht negativ, ist folgendermaßen vorzugehen:
 - a) Das nationale Referenzlabor hat die Isolierung, Differenzierung und Typisierung von Mykobakterien einzuleiten; dabei ist zur Beantwortung der Frage, ob Erreger des Mycobacterium tuberculosis-Komplex vorhanden sind, seitens des nationalen Referenzlabors die Verwendung aller entsprechend validierter und wissenschaftlich anerkannter Untersuchungsmethoden, die von der EU oder dem OIE vorgesehen sind, zulässig;
 - b) alle Tiere des Bestandes sind frühestens 60 Tage nach Beseitigung des letzten Reagenten mittels Tbc-Test behördlich zu untersuchen (Nachuntersuchung);
 - c) sind alle Untersuchungen negativ und ergibt die Isolierung ein negatives Ergebnis, ist der Verdacht beseitigt (die Aussetzung des Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit ist von der Behörde aufzuheben);
 - d) verläuft die Isolierung positiv und werden Mykobakterien des Mycobacterium-tuberculosis-Komplexes nachgewiesen, ist die Seuche festgestellt (der Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit ist von der Behörde zu entziehen).

Weitere Maßnahmen in diesem Zusammenhang siehe unter 4.4.8. und 4.4.5.

Beseitigung und Entsorgung der Kadaver gemäß Tiermaterialien-Gesetz, BGBl. I Nr. 1372006 idgF. Nr.23/2013 und Tiermaterialien-Verordnung BGBl. II Nr.484/2008 idgF. Nr.141/2010.

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

4.4.10 Compensation scheme for owners of slaughtered and killed animals

(max. 32000 chars):

Die Entschädigungen der Tierbesitzer für Viehverluste und für aus Anlass der Desinfektion vernichtete Gegenstände erfolgt durch den Bund nach dem TSG, §§ 48, 50 und 51 unter bestimmten Voraussetzungen, wie z.B. die Tötung muss auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt sein, bzw. für Tiere, die nach der behördlichen Anordnung der Tötung verendet sind. Es erfolgt eine Entschädigung in der Höhe des Verkehrswertes, welches ein vergleichbares gesundes Tier zum Zeitpunkt der Anordnung der Tötung hatte. Der Verkehrswert wird durch eine Schätzkommision bestimmt wird. Die Schätzkommision besteht aus einem von der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmten Tierarzt und zwei Vertrauensmännern.

4.4.11 Control on the implementation of the programme and reporting

(max. 32000 chars):

Die jeweilige Landesveterinärbehörde übermittelt monatliche einen "TBC-Bericht". Nach Abschluss der Untersuchungen zusammen mit der Abrechnung für die Untersuchungen eine Übersicht über die durchgeführten Untersuchungen (Bezirksweise). Ohne Nachweis der Untersuchung mit negativem Ergebnis dürfen die Tiere in der folgenden Alpengsperiode nicht aufgetrieben werden. Verdachtsfälle sind unverzüglich anzuzeigen und die Betriebssperre sowie folgend alle weiteren Maßnahmen (z. B. diagnostische Tötung, Probeneinsendung, Reinigung und Desinfektion) sind im VIS einzutragen.

5. Benefits of the programme

A description is provided of the benefits of the programme on the economical and animal and public health points of view.

(max. 32000 chars):

Der Nutzen des Programms besteht in

- der Bekämpfung der Tuberkulose in Rinderbeständen und damit im Konsumentenschutz (Zoonose),
- Verhinderung der Ausbreitung der Tuberkulose in den Rinderbeständen im Inland und den benachbarten Mitgliedstaaten (Alpung),
- Erhalt der amtlich anerkannten Freiheit der Rinderbestände in den Risikogebieten (Regionen),
- der Vermeidung direkter wirtschaftlicher Schäden wie durch die Tötung von Tieren, Desinfektionsmaßnahmen, Milchvernichtung,
- Vermeidung indirekter wirtschaftlicher Schäden wie z. B. Abnahme des Zuviehabsatzes im In- und Ausland.

For brucellosis (bovine and small ruminants) and tuberculosis, if an annual programme is submitted, please provide also the targets for herd incidence and prevalence, and the animal prevalence for at least 3 years (including the year for which the programme is submitted).

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

6. Data on the epidemiological evolution during the last five years

no

6.1 Evolution of the disease

Evolution of the disease : Not applicable Applicable...

6.1.1 Data on herds for year : **2013**

Region	Animal species	Total number of herds	Total number of herds under the programme	Number of herds checked	Number of positive herds	Number of new positive herds	Number of herds depopulated	% positive herds depopulated	Indicators			
									% herds coverage	% positive herds Period herd prevalence	% new positive herds Herd incidence	
Österreich	Bovines	67 496	2 097	2 097	5	5	0		100	0,238	0,238	X
Total		67 496	2 097	2 097	5	5	0		100	0,238	0,238	

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

	Add a new row
--	---------------

6.1.1 Data on herds for year : **2012**

Region	Animal species	Total number of herds	Total number of herds under the programme	Number of herds checked	Number of positive herds	Number of new positive herds	Number of herds depopulated	% positive herds depopulated	Indicators			
									% herds coverage	% positive herds Period herd prevalence	% new positive herds Herd incidence	
Österreich	Bovines	69 430	548	548	3	3	2	66,667	100	0,547	0,547	X
Total		69 430	548	548	3	3	2	66,667	100	0,547	0,547	
									Add a new row			

6.1.1 Data on herds for year : **2011**

Region	Animal species	Total number of herds	Total number of herds under the programme	Number of herds checked	Number of positive herds	Number of new positive herds	Number of herds depopulated	% positive herds depopulated	Indicators			
									% herds coverage	% positive herds Period herd prevalence	% new positive herds Herd incidence	
Österreich	Bovines	69 586	735	735	3	3	0		100	0,408	0,408	X
Total		69 586	735	735	3	3	0		100	0,408	0,408	
									Add a new row			

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

6.1.1 Data on herds for year : 2010

Region	Animal species	Total number of herds	Total number of herds under the programme	Number of herds checked	Number of positive herds	Number of new positive herds	Number of herds depopulated	% positive herds depopulated	Indicators			
									% herds coverage	% positive herds Period herd prevalence	% new positive herds Herd incidence	
Österreich	Bovines	71 563	574	574	8	8	2	25	100	1,394	1,394	X
Total		71 563	574	574	8	8	2	25	100	1,394	1,394	
									Add a new row			

6.1.1 Data on herds for year : 2009

Region	Animal species	Total number of herds	Total number of herds under the programme	Number of herds checked	Number of positive herds	Number of new positive herds	Number of herds depopulated	% positive herds depopulated	Indicators			
									% herds coverage	% positive herds Period herd prevalence	% new positive herds Herd incidence	
Österreich	Bovines	73 990	400	400	2	2	0		100	0,5	0,5	X
Total		73 990	400	400	2	2	0		100	0,5	0,5	
									Add a new row			

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

6.1.2 Data on animals for year : **2013**

Region	Animal species	Total number of animals	Number of animals to be tested under the programme	Number of animal tested	Number of animals tested individually	Number of positives animals	Slaughtering		Indicators		
							Number of animals with positive result slaughtered or culled	Total number of animals slaughtered	% coverage at animal level	% positive animals Animal prevalence	
Österreich	Bovines	1 958 282	42 784	42 784	42 784	10	10	623 272	100	0,02	X
Total		1 958 282	42 784	42 784	42 784	10	10	623 272	100	0,02	
								ADD A NEW ROW			

6.1.2 Data on animals for year : **2012**

Region	Animal species	Total number of animals	Number of animals to be tested under the programme	Number of animal tested	Number of animals tested individually	Number of positives animals	Slaughtering		Indicators		
							Number of animals with positive result slaughtered or culled	Total number of animals slaughtered	% coverage at animal level	% positive animals Animal prevalence	
Österreich	Bovines	1 976 698	5 478	5 478	5 478	25	25	609 673	100	0,46	X
Total		1 976 698	5 478	5 478	5 478	25	25	609 673	100	0,46	

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

	ADD A NEW ROW	
--	----------------------	--

6.1.2 Data on animals for year : **2011**

Region	Animal species	Total number of animals	Number of animals to be tested under the programme	Number of animal tested	Number of animals tested individually	Number of positives animals	Slaughtering		Indicators		
							Number of animals with positive result slaughtered or culled	Total number of animals slaughtered	% coverage at animal level	% positive animals Animal prevalence	
Österreich	Bovines	1 976 527	7 838	7 838	7 838	3	3	615 153	100	0,04	X
Total		1 976 527	7 838	7 838	7 838	3	3	615 153	100	0,04	
								ADD A NEW ROW			

6.1.2 Data on animals for year : **2010**

Region	Animal species	Total number of animals	Number of animals to be tested under the programme	Number of animal tested	Number of animals tested individually	Number of positives animals	Slaughtering		Indicators		
							Number of animals with positive result slaughtered or culled	Total number of animals slaughtered	% coverage at animal level	% positive animals Animal prevalence	

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

Österreich	Bovines	2 013 281	6 100	6 100	6 100	8	8	624 859	100	0,13	X
Total		2 013 281	6 100	6 100	6 100	8	8	624 859	100	0,13	
ADD A NEW ROW											

6.1.2 Data on animals for year : **2 009**

Region	Animal species	Total number of animals	Number of animals to be tested under the programme	Number of animal tested	Number of animals tested individually	Number of positives animals	Slaughtering		Indicators		
							Number of animals with positive result slaughtered or culled	Total number of animals slaughtered	% coverage at animal level	% positive animals Animal prevalence	
Österreich	Bovines	2 019 759	39 457	39 457	39 457	5	5	619 617	100	0,01	X
Total		2 019 759	39 457	39 457	39 457	5	5	619 617	100	0,01	
ADD A NEW ROW											

6.2 Stratified data on surveillance and laboratory tests

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

6.2.1 Stratified data on surveillance and laboratory tests for year : **2013**

Region	Animal Species	Test Type	Test Description	Number of samples tested	Number of positive samples	
Österreich	Bovine	other test	Comparative intradermal	40 911	39	X
Total				40 911		
				ADD A NEW ROW		

6.2.1 Stratified data on surveillance and laboratory tests for year : **2012**

Region	Animal Species	Test Type	Test Description	Number of samples tested	Number of positive samples	
Österreich	Bovine	other test	Comparative intradermal	6 396	64	X
Total				6 396		
				ADD A NEW ROW		

6.2.1 Stratified data on surveillance and laboratory tests for year : **2011**

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

Region	Animal Species	Test Type	Test Description	Number of samples tested	Number of positive samples	
Österreich	Bovine	other test	Comparative intradermal	7 838	7	X
Total				7 838		
ADD A NEW ROW						

6.2.1 Stratified data on surveillance and laboratory tests for year : **2010**

Region	Animal Species	Test Type	Test Description	Number of samples tested	Number of positive samples	
Österreich	Bovine	other test	Comparative intradermal	6 100	23	X
Total				6 100		
ADD A NEW ROW						

6.2.1 Stratified data on surveillance and laboratory tests for year : **2009**

Region	Animal Species	Test Type	Test Description	Number of samples tested	Number of positive samples	
Österreich	Bovine	other test	Comparative intradermal	39 457	26	X
Total				39 457		

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

				ADD A NEW ROW	
--	--	--	--	---------------	--

6.3 Data on infection

Data on infection

Not applicable

Applicable...

6.3 Data on infection at the end of year :

2013

Region	Animal Species	Number of herds infected	Number of animals infected	
Österreich	Bovines	5	10	X
Total		5	10	
		Add a new row		

6.3 Data on infection at the end of year :

2012

Region	Animal Species	Number of herds infected	Number of animals infected	
Österreich	Sheep	3	25	X
Total		3	25	

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

		Add a new row	
--	--	---------------	--

6.3 Data on infection at the end of year : 2011

Region	Animal Species	Number of herds infected	Number of animals infected	
Österreich	Bovines	3	3	X
Total		3	3	
				Add a new row

6.3 Data on infection at the end of year : 2010

Region	Animal Species	Number of herds infected	Number of animals infected	
Österreich	Bovines	8	8	X
Total		8	8	
				Add a new row

6.3 Data on infection at the end of year : 2009

Region	Animal Species	Number of herds infected	Number of animals infected	
--------	----------------	--------------------------	----------------------------	--

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

Österreich	Bovines	2	5	X
Total		2	5	
		Add a new row		

6.4 Data on the status of herds

Data on the status of herds :

Not applicable

Applicable...

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

6.5 *Data on vaccination or treatment programmes*

Data on vaccination or treatment programmes is *Not applicable* *Applicable...*

6.6 *Data on wildlife*

Data on Wildlife is: *Not applicable* *Applicable...*

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

7. Targets

The blocks 7.1.1, 7.1.2.1, 7.1.2.2, 7.2, 7.3.1 and 7.3.2 are repeated multiple times in case of first year submission of multiple program.

7.1 Targets related to testing (one table for each year of implementation)

7.1.1 Targets on diagnostic tests for year : **2015**

Region	Type of the test	Target population	Type of sample	Objective	Number of planned tests	
Österreich	Comparative intradermal tuberculin test	Bovines and goats	Intradermal application of	surveillance	65 565	X
Total					65 565	
Add a new row						

7.1.2 Targets on testing herds and animals

7.1.2.1 Targets on testing herds

Not applicable

Applicable...

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

7.1.2.1 Targets on the testing of herds for year : 2015

Region	Animal species	Total number of herds	Total number of herds under the programme	Number of herds expected to be checked	Number of expected positive herds	Number of expected new positive herds	Number of herds expected to be depopulated	% positive herds expected to be depopulated	Target indicators			
									Expected % herd coverage	% positive herds Expected period herd prevalence	% new positive herds Expected herd incidence	
Tirol	Bovines	9 106	400	400	6	6	2	33,33	100	1,5	1,5	X
Vorarlberg	Bovines	2 428	2 148	2 148	10	10	5	50	100	0,47	0,47	X
Vorarlberg	Goats	396	2 944	2 944	0	0	0	0	100	0	0	X
Total		11 930	5 492	5 492	16	16	7	43	100	0,29	0,29	
									Add a new row			

7.1.2.2 Targets on testing animals

Not applicable

Applicable...

7.1.2.2 Targets on the testing of animals for year :

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

Region	Species	Total number of animals	Number of animals under the programme	Number of animals expected to be tested	Number of animals to be tested individually	Number of expected positive animals	Slaughtering		Target indicators		
							Number of animals with positive result expected to be slaughtered or culled	Total number of animals expected to be slaughtered	Expected % coverage at animal level	% positive animals (Expected animal prevalence)	
Österreich	Bovine	249 370	68 321	68 321	69 321	22	22	0	100	0,03	X
Total		249 370	68 321	68 321	69 321	22	22	0	100	0,03	
								Add a new row			

7.2 Targets on qualification of herds and animals

Targets on qualification of herds and animals Not applicable Applicable...

7.3 Targets on vaccination or treatment

7.3.1 Targets on vaccination or treatment is Not applicable Applicable...

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

7.3.2 *Targets on vaccination or treatment of wildlife is* *Not applicable* *Applicable...*

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

8. Detailed analysis of the cost of the programme

8.1 Costs of the planned activities for year :

2015

The blocks are repeated multiple times in case of first year submission of multiple program.

To facilitate the handling of your cost data, you are kindly requested to:

1. Fill-in the text fields IN ENGLISH
2. Limit as much as possible the entries to the pre-loaded options where available.
3. If you need to further specify a pre-loaded option, please keep the pre-loaded text and add your clarification to it in the same box.

1. Testing							
Cost related to	Specification	Unit	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested	
Cost of analysis	Tuberculin test	Individual animal sample/test	68 321	5.7	389 429,7	yes	X
						Add a new row	
2. Vaccines							
Cost related to	Specification	Unit	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested	
						Add a new row	
3. Compensation paid to owners							
Cost related to	Specification	Unit	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested	
						Add a new row	

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

4. Cleaning and disinfection							
Cost related to	Specification	Unit	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Community funding requested	
					Add a new row		
5. Slaughtering/culling costs							
Cost related to	Specification	Unit	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested	
					Add a new row		
6. Other costs							
Cost related to	Specification	Unit	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Union funding requested	
Approach to the holdings, handling of tests (pers)	Comparative intradermal tuberculin test	Intradermal application of tuberculin	2 548	60	152,880	yes	X
					Add a new row		
Total					542 309,70 €		

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

8.2 Co-financing rate:

The maximum co-financing rate is in general fixed at 50%. However based on provisions of Article 5.2 and 5.3 of the Common Financial Framework, we request that the co-financing rate for the reimbursement of the eligible costs would be increased:

- Up to 75% for the measures detailed below
- Up to 100% for the measures detailed below
- Not applicable

8.3 Source of national funding

Please specify the source of the national funding:

- public funds*
- food business operators participation*
- other*

Please give details on the source of the national funding (max 32000 characters)

Mit dem jährlich vom österreichischen Gesetzgeber (Parlament) zu beschließenden Bundesfinanzgesetz werden den haushaltsleitenden Organen (z.B.

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

dem BMG) Ausgabenobergrenzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben bewilligt. Die Bereitstellung der Gelder im Vollzug obliegt dem Bundesministerium für Finanzen und wird durch die Einnahmen des Bundes (z.B. durch Steuern) und Aufnahme von Finanzschulden finanziert.

The Austrian Parliament annually enacts a Financing Act (Bundesfinanzgesetz). This Act provides the financial framework for the responsible operative authorities (in case of veterinary /consumer health issues the Federal Ministry of Health) to fulfill their responsibilities.

The budget is provided by the Federal Ministry of Finance and is acquired via earnings of the republic (taxes) and by going into dept.

Standard requirements for the submission of programme for eradication, control and monitoring

Attachments

IMPORTANT :

- 1) The more files you attach, the longer it takes to upload them .
- 2) This attachment files should have one of the format listed here : [jpg](#), [jpeg](#), [tiff](#), [tif](#), [xls](#), [xlsx](#), [doc](#), [docx](#), [ppt](#), [pptx](#), [bmp](#), [pna](#), [pdf](#).
- 3) The total file size of the attached files should not exceed 2 500Kb (+ 2.5 Mb). You will receive a message while attaching when you try to load too much.
- 4) IT CAN TAKE **SEVERAL MINUTES TO UPLOAD ALL THE ATTACHED FILES**. Don't interrupt the uploading by closing the pdf and wait until you have received a Submission Number!
- 5) Only use letters from a-z and numbers from 1-10 in the attachment names, otherwise the submission of the data will not work.

List of all attachments

	Attachment name	File will be saved as (only a-z and 0-9 and -_):	File size
	3551_3044.pdf	3551_3044.pdf	194 kb
	3551_3045.pdf	3551_3045.pdf	204 kb
	3551_3046.pdf	3551_3046.pdf	118 kb
	3551_3047.pdf	3551_3047.pdf	180 kb
	3551_3048.doc	3551_3048.doc	56 kb
	3551_3049.pdf	3551_3049.pdf	190 kb
		Total size of attachments :	942 kb